

Entgeltordnung Gemeindezentrum Oswaldhöhe Bornheim

Die Nutzungsordnung Gemeindezentrums Oswaldhöhe (GZO) vom 11. September 2018 ist die Grundlage für diese Entgeltordnung. .

Im § 6 Pflichten der Benutzer, § 9 Festsetzung einer Miete sowie § 10 Haftung sind die Punkte zur Nutzung des GZO geregelt.

Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt/die Uhrzeit vom Betreten (schließt auch Zeiten für das Herrichten/Dekorieren der Einrichtung mit ein) bis zum Verlassen des Gemeindezentrums Oswaldhöhe. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

Die Benutzung des Gemeindezentrums Oswaldhöhe ist für ortsansässige Vereine (für sportliche, kulturelle und Veranstaltungen zur Stärkung der Ortsgemeinschaft (z.B. Fastnacht, Konzert und Theaterveranstaltungen, Oktoberfest, Weihnachtsmarkt, ect.) einmal jährlich Gebühren frei.

Hiervon ausgenommen sind wirtschaftliche Veranstaltungen von Vereinen (z. B. Schlagerpartys oder ähnliches).

Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus besonderem Anlass und nach schriftlichem Antrag beschließen, dass für diese Veranstaltungen im Einzelfall keine bzw. reduzierte Gebühren erhoben werden.

Für sonstige Veranstaltungen werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben.

Für gebührenpflichtige Veranstaltungen wird eine Kautions erhoben. Daneben kann im Einzelfall die Vermietung der Halle vom Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Die Kautions kann von der Gemeinde zur Deckung von entstandenen Schäden ganz oder teilweise einbehalten werden. Gleiches gilt bei nicht vollständiger bzw. satzungsgemäßer Übergabe des Inventars durch den Vermieter nach Abschluss der Veranstaltung.

Deckt die Kautions die Höhe des entstandenen Schadens oder die Kosten für die eventuelle Ersatzbeschaffung des Inventars nicht ab, so ist die Differenz gesondert zu entrichten.

Die Einzelheiten zur Nutzung werden durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt.

Für die Vermietung des Gemeindezentrums werden die folgend aufgeführten Beträge fällig:

Die Miete und die Kautions sind entsprechend § 9, Nr. 2 bis spätestens acht Tagen vor der Nutzung zu überweisen.